

dens / die Vogthen verwürckt / jedoch soll er berer / ohne vorgehende
Rechtliche Erkenntnuß / nicht entsetzet werden.

§. 9.

Was aber im Titl von Geistlichen Lehenschafften / bey dem letz-
ten §. wegen absonderlicher Beding- und Verordnungen / gemeldt
worden / ist auch von denen Geist- oder Weltlichen Vogthenen zu-
verstehen.

Der Dritte Titul /

Von der Dorff-Obrigkeit.



Welche Dörffer im Land von alters hero
eigene Dorff-Obrigkeit gehabt / die
sollen noch forthin darbey gelassen wer-
den / was aber einer solchen Dorff-
Obrigkeit eigentlich zuestehet / ist nach-
folgendes zu vernemmen.

§. 1.

Erstlich / alles was zu Erhaltung des gemainen Weesens in ei-
nem Dorff nothwendig ist / als Policen / Infections- und andere
Landsfürstliche Ordnungen / gebührt der Dorff-Obrigkeit darüber
zuhalten / und die destwegen nothwendige Anstalten fürzukehren.

§. 2.

Der Dorff-Obrigkeit ist auch ins gemain / das Schendrecht /
oder Leuthgeben im Dorff das halbe Jahr / als von St. Georgi / bis
St. Michaelis Tag zueständig. Jedoch solle hiedurch denen Unter-
thanen an deme / so sie diß Orths durch langwierigen erfessenen Ge-
brauch / in der Leuthgebschafft hergebracht / nichts benommen seyn.

§. 3.

Die Kumdr- und Kauffhändl / welche sich auffer des Dachtropfe-
sen / und Haus-Hoffs / auff Gassen / und Strassen inn- und auffer des
Dorffs zuetragen / und nicht Landsgerichtmässig seynd / hat die Dorff-
Obrigkeit abzuhandlen / und zubeschaffen / auch im Fall die Sachen
Landsgerichtmässig weren / und der Dorff-Herr nicht zugleich das
Landtgericht hätte / die Thätter Unserer außgangenen neuen Landges-
richts-Ordnung gemäß / dahin zu liefern.

§. 4.

§. 4.
 Ingleichen gebührt auch der Dorff. Obrigkeit die Paanthaltung /
 und Wandl / Kirchtag Behuet / einnehmen des Standgelts / Obficht
 der Rauchfäng / Bestellung des gemainen Dieners / Wächter / und
 Stundrieffen / wie auch Weeg / und Steeg / Rain / und Stain / Waid /
 und Gehülz / Einquartier / und Verpflegungs Werck (jedoch allein
 bey denen Durchzügen) und andere dergleichen zur Gemain inn- und
 auffer des Dorffs gehörige Sachen / zu beobachten / und in gutem
 Weesen zu erhalten / und seynd anderer Obrigkeiten daselbst wohnen-
 de Unterthanen / und Inleuth in allen diesen Fällen / der Dorff. Obrige-
 keit zu gehorsamben / auch auff Verwaigerung ihre Obrigkeiten sie
 dahin anzuhalten / auffer deren Gemainschafftigen aber einige andere
 Robath der Dorff. Obrigkeit zu thun nicht schuldig.

§. 5.

Es gebühret auch in das Gemain der Dorff. Obrigkeit der Blum-
 suech / Waid / und Viechtrib / neben der Gemain / als welcher an ihrem
 Recht diß Orths nichts benommen wird.

§. 6.

Wir wollen aber in allen diesen Dorff. Obrigkeitlichen Fällen /
 durch obige Unsere Satzungen / dem jenigen / was etwo in einem / und
 anderem Orth anderst verglichen worden / nichts benommen haben.

Der Vierte Titul /

Von der Grund-Obrigkeit.

§. 1.

Inem Grund. Herrn seynd seine Unterthanen in Real- und
 Personal Sprüchen (auffer deren Fällen / so Landges-
 richtsmässig / oder der Dorff. Obrigkeitlichen Juris-
 diction anhängig) unterworfen.

§. 2.

Dahero er über alle / wider solche Unterthanen fürkommende
 Civil. Klagen / als erste Instanz, nach Vernehmung beeder Theil
 Nothdurfften / ordentlich zu erkennen / und zu sprechen hat ; jedoch
 die Appellation an Unsere N. De. Regierung vorbehalten.

§. 3.

Desgleichen seynd alle Straffen / Wandl / und Fälligkeiten / von
 Schmach / Schelten / Rauff. Rumor. und andern dergleichen Händln /
 die